

Vortsetzung der Untersuchung und Bestrafung des Verbrechers, sowie auf Einbringung der aufgelaufenen Unkosten aus dem Vermögen des Verbrechers anzutragen. In Fällen, wo der Verbrecher nicht vermögend ist, die Kosten der Strafvollstreckung zu tragen, hat das requirirende Gericht solche, in Gemäßheit der Bestimmung des Artikels 44, zu ersetzen.

Artikel 36. Bedingt zu gestattende Selbstgestellung. — Hat der Unterthan des einen Staates Strafgeseze des andern Staates durch solche Handlungen verlegt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt sind, z. B. durch Uebertretung eigenspielmlicher Abgabengesetze, Polizeivorschriften und dergleichen, und welche demnach auch von diesem Staate nicht bestraft werden können, so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht des andern Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen gestattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen vertheidigen und gegen das in solchen Fällen zulässige Contumacialverfahren wahren könne.

Doch soll, wenn bei Uebertretung eines Abgabengesetzes des einen Staates dem Unterthan des andern Staates Waaren in Beschlag genommen worden sind, die Verurtheilung, sey es im Wege des Contumacialverfahrens oder sonst, insofern eintreten, als sie sich nur auf die in Beschlag genommenen Gegenstände beschränkt.

In Ansehung der Conventio'n gegen Zollgesetze bemendet es bei dem unter den resp. Vereinststaaten abgeschlossenen Zollkartell vom 11. Mai 1833.

Artikel 37. Der zuständigen Strafrichter darf auch, so weit die Gesetze seines Landes es gestatten, über die aus dem Verbrechen entspringenen Privatansprüche mit erkennen, wenn darauf von dem Verschädigten angetragen worden ist.

Artikel 38. Auslieferung der Verflüchteten. — Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu seyn, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert.

Artikel 39. Auslieferung der Ausländer. — Solche eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des andern Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgeseze des einen der beiden Staaten verlegt zu haben beschuldigt sind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert; es bleibt jedoch dem requirirenden Staate überlassen, ob er dem Auslieferungsantrage Folge geben wolle, bevor er die Regierung des dritten Staates, welchem der Verbrecher angehört, von dem Antrage in Kenntniß setzt und deren Erklärung erhalten habe, ob sie den Angeschuldigten zur eigenen Bestrafung reclamiren wolle.

Artikel 40. Verbindlichkeit zur Annahme der Auslieferung. — In